

Geschätzte Kunden

Bitte beachten Sie die folgenden drei Mitteilungen. Sie beinhalten wichtige Informationen.

1. Anpassungen BGSA per 01.01.2018

Mit Änderung vom 17.03.2017 wurde das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) revidiert. Ab **01.01.2018** ist gestützt auf Art. 2 Abs. 2 BGSA das vereinfachte Abrechnungsverfahren für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und für die Mitarbeit des Ehegatten oder der Ehegattin sowie der Kinder im eigenen Betrieb **nicht mehr anwendbar**.

Die betroffenen Mitglieder werden wir noch im Laufe des Monats Dezember separat informieren.

2. Einreichung der Lohnbescheinigung auch für Arbeitgeber ohne Personal

Grundsätzliches

- Die Ausgleichskassen üben gegenüber ihren angeschlossenen Arbeitgebern die Aufsichtsfunktion zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen im Bereich der Sozialversicherungen aus.
- Die angeschlossenen Arbeitgeber sind gemäss Art. 68 Abs. 2 Satz 1 AHVG periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen hin zu kontrollieren. Dazu dient die Arbeitgeberkontrolle an Ort und Stelle (Art. 162 Abs. 1 AHVV).

Ab 01.01.2017 ist, gemäss Kreisschreiben an die Ausgleichskassen über die Kontrolle der Arbeitgeber (KAA), jeder Arbeitgeber **(auch diejenigen ohne Personal und Lohnsumme) verpflichtet, seiner Ausgleichskasse die individuelle Beitragsabrechnung samt Bestätigung der Korrektheit der Angaben unterschrieben einzureichen**.

Die Ausgleichskasse darf die bisherige vereinfachte Abwicklung nicht mehr anwenden.

Daher bitten wir Sie, die Ihnen zugestellte Lohnbescheinigung unbedingt unterschrieben zu retournieren. Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

3. Mahnwesen

Die Ausgleichskasse hat, gemäss Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO (WBB), unverzüglich, jedoch spätestens 40 Tage ab Ablauf der Zahlungs- oder Abrechnungsperiode bzw. ab Rechnungsstellung zu mahnen.

Bisher haben wir zuerst eine gebührenpflichtige Mahnung erlassen. Wenn die Zahlung trotzdem nicht eingegangen ist, wurde eine Zahlungserinnerung versendet.

Neu wird unsere Kasse ab 01.01.2018 zuerst eine kostenlose Zahlungserinnerung mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen verschicken. Bei nicht Einhaltung dieser Frist wird eine gebührenpflichtige Mahnung ausgestellt.

Bitte beachten Sie, dass eine verspätete Zahlung oder Abrechnung nach wie vor Zinsfolgen hat.